

Aus den Verhandlungen des Bundesrates.

(Vom 26. Mai 1911.)

Der Bundesrat hat eine Eingabe des Staatsrates des Kantons Genf betreffend Schliessung des „Cercle des Etrangers“ in Genf folgendermassen beantwortet:

Mit Schreiben vom 28. April 1911 haben Sie uns mitgeteilt, dass Sie von unserem Beschluss vom 21. April 1911, betreffend die Schliessung des „Cercle des Etrangers“, lebhaft überrascht worden seien, und dass dies auch bei der grossen Mehrheit Ihrer Bevölkerung der Fall gewesen sei. Sie werfen uns vor, den Kanton Genf ungünstiger behandelt zu haben als andere Kantone, indem unser Beschluss einzig gegen den Genfer Kursaal gerichtet sei, welcher Umstand in ihrem Kanton den peinlichsten Eindruck gemacht habe.

Sie machen darauf aufmerksam, dass Sie in keiner Weise berechtigt gewesen seien, gegen den „Cercle des Etrangers“ einzuschreiten, weil dem Staatsrat des Kantons Genf keine Beschwerde wegen einer Übertretung der kantonalen Bestimmungen über die „Cercles“ zugegangen sei, und dass der Bundesrat durch die Schliessung des „Cercle des Etrangers“ gegen die Regeln der striktesten Billigkeit verstossen habe, indem er ehrenwerte Leute verurteilte, ohne sie vorher angehört zu haben.

Sie betonen die unheilvollen Folgen, welche die Schliessung des Kursaals nach sich ziehen müsste, und stellen das Begehren, wir möchten in Verbindung mit Ihrem Justiz- und Polizeidepartement eine neue Untersuchung anordnen.

Wir beehren uns, Ihre Eingabe wie folgt zu beantworten:

I.

Was Ihre Behauptung anbelangt, Sie hätten keinen Anlass und kein Recht gehabt, von sich aus gegen den „Cercle des Etrangers“ einzuschreiten, so erlauben wir uns, darauf hinzu-

weisen, dass unser Justiz- und Polizeidepartement den Staatsrat des Kantons Genf bereits am 1. Dezember 1909 darauf aufmerksam machte, dass möglicherweise nach Massgabe der Bundesverfassung eine Intervention als angezeigt erscheine. Am 11. April 1910 schrieb Ihnen sodann unser Justiz- und Polizeidepartement wörtlich:

„Nachdem Sie diese Schriftstücke gesammelt und von den durch die Gesuchsteller vorgelegten Beweisstücken Kenntnis genommen haben, wollen Sie die Frage prüfen, ob, Ihres Erachtens, der „Cercle des Etrangers“ und der „Sporting Club von Genf“ Spielhäuser im Sinne von Art. 35 der Bundesverfassung sind und uns darüber Bericht erstatten“.

Nachdem das schweizerische Justiz- und Polizeidepartement zweimal, am 13. Juni und am 2. Juli 1910, rechargiert hatte, übermittelten Sie uns am 22. Juli 1910 die verlangten Protokolle über die Einvernahme der Ihnen namhaft gemachten Zeugen. Aus diesen Protokollen ergab sich, dass ein Zeuge, der als gewesener Comptable im Kursaal die dortigen Zustände aus Erfahrung kennt, des bestimmtesten erklärt, die Formalität, welche den Bestimmungen des Reglementes gemäss, beim Eintritt in den „Cercle des Etrangers“ erfüllt werden sollte, werde nicht beobachtet, wenn es sich um Fremde handelt. Dass es genüge, wenn diese ihre Visitenkarte abgeben und den gewohnten Beitrag von fünf Franken bezahlen, um sofort Zutritt zu den Sälen des „Cercle“ zu erhalten. Im Cercle des Etrangers werde „Baccarat“ und „Baccarat chemin de fer“ (das nur eine Abart des gleichen Spieles sei) gespielt. Trotz diesen bestimmten Aussagen einer Person, die die Zustände aus eigener Erfahrung kennen musste, beantragten Sie, in Ihrem Begleitschreiben vom 22. Juli 1910, es sei der Petition Fatio und Konsorten keine Folge zu geben, indem Sie sich — ohne die Aussagen Blondels auf Grund eigener Untersuchungen und Wahrnehmungen zu entkräften — mit der allgemeinen Bemerkung begnügten, der Zutritt zum „Cercle des Etrangers“ sei nicht so leicht, wie die Petitionäre behaupteten.

II.

Der im Kursaal untergebrachte „Cercle des Etrangers“ ist ein verbotenes Spielhaus im Sinne des Art. 35 der Bundesverfassung, wenn

1. die dort praktizierten Spiele Glücksspiele sind, und
2. es sich nicht um eine geschlossene Gesellschaft handelt.

Die Bundesbehörden haben das Baccarat-Spiel von jeher als Glücksspiel angesehen. Dessen Charakter als Glücksspiel — der übrigens allgemein anerkannt wird — wird von Ihnen auch nicht bestritten, so dass weitere Erörterungen über diesen Punkt als überflüssig erscheinen.

Und was nun die Frage anbelangt, ob es sich um eine geschlossene Gesellschaft handelt, so erlauben wir uns, darauf hinzuweisen, dass — wie das schweizerische Justiz- und Polizeidepartement bereits am 1. Februar 1898 dem Justiz- und Polizeidepartement Ihres Kantons bemerkte — es nicht angängig ist, Art. 35 der Bundesverfassung durch die Gründung von sogenannten geschlossenen Gesellschaften zu umgehen, die in Wirklichkeit dem Publikum zugänglich sind. Nun waren im vorliegenden Fall sowohl der Umstand, dass die angeblich private Gesellschaft in dem vom Publikum am meisten besuchten Gebäude der Stadt, dem Kursaal, in direkter Verbindung mit dem Vestibul des Kursaals untergebracht ist, als auch die bestimmten Aussagen des frühern Comptable im Kursaal schwerwiegende Indizien dafür, dass es sich in Wirklichkeit nicht um eine geschlossene Gesellschaft, sondern um ein dem Publikum zugängliches, mit Art. 35 der Bundesverfassung in Widerspruch stehendes Spielhaus handle. Und da nun einerseits Ihre Behörde sich trotzdem nicht dazu entschliessen konnte, auf Grund einer eingehenden eigenen Untersuchung diese Frage abzuklären und andererseits der Bundesrat sich bei Ihrer allgemeinen Bemerkung, der Cercle des Etrangers sei nicht so leicht zugänglich, wie behauptet werde (vgl. Ihr Schreiben vom 22. Juli 1910) sich unmöglich beruhigen durfte, so entschloss sich unser Justiz- und Polizeidepartement im Spätsommer 1910, die Vorgänge im Cercle des Etrangers durch zwei höhere Beamte des Departements auf dem Wege eines Augenscheins feststellen zu lassen.

Dieser Augenschein ergab die Richtigkeit der sub I erwähnten Aussagen des frühern Comptable im Kursaal Genf. Das im Cercle des Etrangers praktizierte Spiel ist ein Hazardspiel (Baccarat). Es wird um hohe Summen gespielt. Der Zutritt zu den Spielsälen und die Teilnahme am Spiel ist dem Publikum ohne Vorweisung von Legitimationspapieren möglich. Der einfache Vorweis einer Visitenkarte und Zahlung einer Gebühr von Fr. 5 genügt, um séance tenante in den Cercle aufgenommen zu werden. Auch erfolgt die Aufnahme ohne weiteres und keineswegs erst — wie es im Aufnahmeprotokoll heisst — nachdem günstig lautende Erkundigungen eingezogen worden sind. Statt

einer Eintrittskarte wird einfach eine „Mitgliedkarte“ für die laufende Saison ausgehändigt. Unter diesen Umständen erweist sich das angebliche Vorhandensein einer geschlossenen Gesellschaft als eine reine Fiktion, die zur Umgehung des Art. 35 der Bundesverfassung erfunden wurde.

III.

Wir erlauben uns, darauf binzuweisen, dass der Staatsrat des Kantons Genf unsere Auffassung, dass nicht unter dem Deckmantel einer angeblich geschlossenen Gesellschaft der Art. 35 der Bundesverfassung umgangen werden darf, früher teilte. So ordnete er am 27. Mai 1890 die sofortige Schliessung von vier „Cercles“ an, in denen Baccarat gespielt wurde, in Anbetracht, dass die „Cercles“ Zusammenkünfte sind, die unter der Benennung „Cercles“ dem Art. 35 der Bundesverfassung unterstehen. Und am 28. Mai 1890 schrieb der Staatsrat des Kantons Genf dem Comité des damals im Kursaal in Genf untergebrachten „Grand Cercle“, in dem ebenfalls Baccarat gespielt wurde, u. a. folgendes:

„Die von uns angeordnete Untersuchung hat uns überzeugt, dass die so erhobenen Beträge, wie Herr Durel, der Eigentümer des Kursaals, selbst zugegeben hat, der Verwaltung des Kursaals zufließen, für welche sie eine wichtige Einnahmequelle bilden.

„Der Staatsrat ist der Meinung, dass Ihre Gesellschaft, so wie sie jetzt konstituiert ist, eine der Anstalten ist, die ausschliesslich oder fast ausschliesslich auf die von den Hasardspielen bezogenen Summen angewiesen sind, welche Hasardspiele, seines Erachtens sowohl als nach Ansicht des Bundesrates, durch den Art. 35 der Bundesverfassung untersagt werden.

„Unter diesen Umständen muss die Ihnen bis jetzt zuteil gewordene Duldung ein Ende nehmen.

„Der Staatsrat ladet Sie also ein, Ihre Organisation abzuändern und für Ihre geschlossenen Zusammenkünfte ein anderes Lokal als dasjenige des Kursaals zu suchen, der jedermann offen steht und sich deshalb nicht für den normalen Gang einer Gesellschaft eignet, deren Organisation durch das Polizeireglement vom 11. Dezember 1888 vorgesehen ist.

„Wenn die Angelegenheit nicht vor dem 14. Juni nächsthin vollständig geordnet sein sollte, so würde sich der Staatsrat gezwungen sehen, die sofortige Schliessung des im Gebäude des Kursaals bestehenden „Grand Cercle de Genève“ zu verfügen.“

IV.

Sie werfen uns vor, unser Beschluss vom 21. April 1911 richte sich gegen den Kursaal in Genf. Und weil er sich nur gegen den Kursaal Genf und nicht auch gegen die andern Kursäle in der Schweiz richte, verletze er den Grundsatz der Rechtsgleichheit, welcher Umstand in Ihrem Kanton den peinlichsten Eindruck gemacht habe.

Trotzdem wir uns in unserm Beschluss vom 21. April 1911 deutlich genug ausgedrückt haben, sehen wir uns daher veranlasst, ausdrücklich zu wiederholen, dass wir nicht die Schliessung des Kursaals in Genf, sondern nur die Schliessung des im Kursaal untergebrachten „Cercle des Etrangers“ angeordnet haben. Der Vorwurf der rechtsungleichen Behandlung aber ist deswegen unbegründet, weil unseres Wissens in keinem andern Kursale der Schweiz eine dem „Cercle des Etrangers“ analoge Spielbank besteht. Es ist uns auch nicht bekannt, dass in irgend einem andern Kursaal Baccarat gespielt würde.

Wir wollen nicht ermangeln, bei dieser Gelegenheit darauf hinzuweisen, dass der Staatsrat des Kantons Waadt, nachdem ihn der Bundesrat am 23. Oktober 1884 ersucht hatte, die Spiele im Kursaal in Montreux zu überwachen, die sofortige Entfernung „de la table de baccarat, de la roulette et des ustensiles de croupiers“ anordnete und die erfolgte Entfernung schon am 3. November 1884 dem Bundesrat zur Kenntnis brachte. Am 3. September 1887 machte das schweizerische Justiz- und Polizeidepartement das Polizeidepartement des Kantons Luzern auf die im Kursaal Luzern praktizierten Spiele aufmerksam, worauf das Statthalteramt Luzern am 9. September 1887 die sofortige Einstellung des Baccaratsspiels anordnete. Am 20. Mai 1892 erklärte der Regierungsrat des Kantons Luzern das Baccaratsspiel schlechthin als im ganzen Kanton verboten.

V.

Ebenso unbegründet ist der weitere Vorhalt, dass wir ehrenwerte Leute verurteilt hätten, ohne sie vorher angehört zu haben. Wie bereits unter I ausgeführt wurde, hat unser Justiz- und Polizeidepartement Ihre Behörde bereits am 1. Dezember 1909 darauf aufmerksam gemacht, dass möglicherweise eine Intervention angezeigt sei. Seither wurde die Korrespondenz mit Ihrer Behörde in dieser Angelegenheit ununterbrochen fortgesetzt. Wir

nehmen an, dass im Verlaufe der von Ihnen angeordneten Enqueten die interessierte Gesellschaft wiederholt Gelegenheit hatte, ihren Standpunkt geltend zu machen. Wenigstens beklagt sich Jules Cougnard, damals „président de la Société Genevoise du Kursaal et membre du Comité exécutif du Cercle des Etrangers“, in seinem Schreiben vom 19. Mai 1910 an das Justiz- und Polizeidepartement Ihres Kantons im Gegenteil gerade darüber, dass von den Behörden zu viel Auskünfte verlangt würden, wenn er schreibt: „Gestatten Sie uns, bei diesem Anlasse der Überraschung über die häufigen Anfragen Ausdruck zu verleihen, die von den Behörden an uns gerichtet werden und sich auf die Geschäftsführung eines Etablissements beziehen, welches die Achtung der Genfer Bevölkerung geniesst. Es ist uns wirklich peinlich, konstatieren zu müssen, dass die Interessen einer ganzen Kategorie unserer Bevölkerung missachtet werden, um den Wünschen einiger Personen, die uns die Ängstlichkeit zu weit zu treiben scheinen und deren Legitimation wir übrigens gerne kennen möchten, gerecht zu werden. Wir wären Ihnen sehr zu Dank verpflichtet, wenn die Genfer Regierung die Bundesbehörden darauf aufmerksam machen wollten, wie ungerecht und beleidigend die gegen ein Etablissement eröffnete Kampagne ist, das aus genferischen und französischen Bürgern besteht, denen das Vereinsrecht durch die bestehenden Verträge gewährleistet ist und die durch ihre Gesellschaft dazu beitragen, die guten Beziehungen zwischen beiden Ländern zu befestigen.“

Ganz abgesehen davon wurde die Kursaalgesellschaft am 3. Februar 1911 vom schweizerischen Justiz- und Polizeidepartement noch direkt aufgefordert, sich zu den für die Entscheidung in Betracht fallenden Fragen zu äussern. Darauf antwortete Jules Cougnard am 20. Februar 1911 wörtlich: „Sie werden begreifen, dass wir vor allem aus von allen Ihnen zugegangenen Klagen Petitionen oder Beschwerden, welche Ihrer Anfrage zugrunde liegen, vollständige Kenntnis zu erhalten wünschen.“

Am 25. Februar 1911 ersuchte Herr Staatsrat Vautier, Chef des Justiz- und Polizeidepartements Ihres Kantons, den stellvertretenden Chef des schweizerischen Justiz- und Polizeidepartements, Herrn Bundespräsident Ruchet, ihn, sowie Herrn Cougnard, damals „Président de la Société du Kursaal et du Cercle des Etrangers“, in Audienz zu empfangen. Die Konferenz fand am 10. März 1911 statt. Herr Staatsrat Vautier befand sich in Begleitung des Herrn Cougnard, sowie eines andern Mitgliedes der Kursaalgesellschaft. Erst auf die im Laufe dieser Unterredung erfolgte abermalige

Aufforderung hin schrieb Herr Jules Cougnard am 17. März 1911 dem schweizerischen Justiz- und Polizeidepartement, das Publikum habe keinen Zutritt zum „Cercle des Etrangers“, auch von den Fremden werde „rigoureusement“ die Vorweisung von Legitimationspapieren verlangt, das Baccaratspiel sei kein Hasardspiel, alles Behauptungen, deren Unrichtigkeit die Untersuchung schlagend dargetan hat.

VI.

Unter den gegebenen Umständen muss es der Bundesrat ablehnen, seinen Beschluss vom 21. April 1911 in Wiedererwägung zu ziehen und in Verbindung mit dem Justiz- und Polizeidepartement Ihres Kantons eine neue Untersuchung anzuordnen. Die tatsächlichen Verhältnisse waren zur Zeit unserer Beschlussfassung auf Grund der langen Untersuchung, an der Ihr Justiz- und Polizeidepartement wiederholt mitzuwirken ersucht worden war, vollständig abgeklärt. Und dass bei den festgestellten Verhältnissen der „Cercle des Etrangers“ eine mit Art. 35 der Bundesverfassung im Widerspruch stehende Spielbank ist, ist so offenkundig, dass unseres Erachtens eine Diskussion über diese Frage nicht möglich sein sollte.

Wir betrachten hiermit die Angelegenheit, soweit sie den „Cercle des Etrangers“ betrifft, als erledigt.

Über die Frage, ob das nicht nur in Genf, sondern auch an andern Fremdenzentren praktizierte Spiel der „Boule“, das in neuester Zeit an den meisten Orten das Rösslispiel verdrängt hat, als verbotenes Spiel im Sinne des Art. 35 der Bundesverfassung zu betrachten ist, werden wir erst Beschluss fassen, wenn uns der Bericht unseres Justiz- und Polizeidepartements, das von uns mit der Untersuchung dieser Frage beauftragt worden ist, zugegangen sein wird.

Am 23. dies hat Herr H. S. Boutell dem Bundespräsidenten seine Beglaubigungsschreiben überreicht als ausserordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister der Vereinigten Staaten von Amerika in Bern.

(Vom 30. Mai 1911.)

Herrn Alberto Hackmack wird das Exequatur erteilt als Konsul von Mexiko in Basel.

Der Bundesrat hat den Ankauf einer den Geschwistern Meyer in Luzern gehörenden Kollektion von 17 Brautschmuck- und Reliquienkästchen aus dem Ende des 13. bis zum Anfange des 16. Jahrhunderts beschlossen.

Als Suppleant der französischen Fachprüfungskommission für Lebensmittelchemiker wird ernannt: Herr Ch. Arragon, Kantonschemiker in Lausanne.

An nachgenannte Wasserbauprojekte werden Bundesbeiträge wie folgt zugesichert:

1. Dem Kanton Zürich an die zu Fr. 9000 veranschlagten Kosten der Fortsetzung der Kiesbachkorrektion bei Dübendorf, d. h. bis zur Altbachmündung, $33\frac{1}{3}\%$, im Maximum Fr. 3000.

2. Dem Kanton Waadt an die zu Fr. 34,000 veranschlagten Kosten der Dammbauten und Ausräumungsarbeiten am untern Lauf der Grande-Eau, zwischen der Eisenbahnlinie Yvorne-Aigle und der Rhone, 40% , im Maximum Fr. 13,600.

Das Departement des Innern wird ermächtigt, die Bundessubvention pro 1910 an die Primarschulen folgender zwei Kantone auszurichten:

1. an den Kanton St. Gallen mit	Fr. 150,171. —
2. an den Kanton Glarus mit	„ 19,409. 40
	<hr/>
	Fr. 169,580. 40

Auf die Einladung des Ausschusses des Vereins für deutsche Strafanstalten wird Herr Bundesanwalt Dr. Kronauer bestimmt, den Verhandlungen des Vereins in Mannheim vom 6. bis 9. Juni 1911 beizuwohnen.

(Vom 31. Mai 1911.)

Die Betriebseröffnung der Linie Römerhof-Klusplatz der städtischen Strassenbahn Zürich wird auf Donnerstag den 1. Juni 1911 gestattet.

(Vom 2. Juni 1911.)

Herrn Hermann Locher wird das Exequatur erteilt als Generalkonsul von Costa Rica in der Schweiz, mit Sitz in Bern.

Vom 15. Juni 1911 an finden bis auf weiteres die Bestimmungen von Art. 156 der Verordnung vom 29. Januar 1909 betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen auf die natürlich süssen Luxusweine der Gironde (weisse Bordeauxweine) keine Anwendung.

Den Kantonen Uri, Schwyz, Obwalden und Nidwalden wird an die Fr. 65,000 betragenden Ankaufskosten des Hotels St. Gotthard in Brunnen und an die Kosten von Fr. 8206. 31 für den Umbau desselben in eine urschweizerische Lebensmitteluntersuchungsanstalt ein Bundesbeitrag von 50 % zugesichert, nämlich an den Ankaufspreis Fr. 32,500 und an die Umbaukosten Fr. 4103. 15, insgesamt also Fr. 36,603. 15.

Den Kantonen, die pro 1910 Auslagen zur Bekämpfung der Reblaus gemacht haben, wird die Hälfte der Auslagen vergütet, die sich auf Untersuchungs- und Vertilgungsarbeiten, auf Vertilgungsmittel, sowie auf Entschädigungen beziehen, die für die Zerstörung der hängenden Ernte, der Reben und der Rebstückerle gewährt worden sind.

Es beziehen demnach:

1. Zürich	Fr. 15,417. 02
2. Bern	„ 1,685. 20
3. Freiburg	„ 82. 67
4. Aargau	„ 7,151. 98
5. Thurgau	„ 8,690. 36
6. Tessin	„ 8,565. 65
7. Waadt	„ 25,127. 07
8. Wallis	„ 1,689. 80
9. Neuenburg	„ 4,232. 30
Total	Fr. 72,642. 05

Zum Oberst im Generalstab wird befördert: Zeerleder, Fritz, von und in Bern, Oberstlieutenant im Generalstab, zurzeit Kom-

mandant ad interim des Infanterieregiments 30, neu zur Disposition der Generalstabsabteilung.

Das allgemeine Bauprojekt der schmalspurigen Säntisbahn für die I. Sektion Appenzell-Wasserauen wird unter einigen Bedingungen genehmigt.

Wahlen.

(Vom 2. Juni 1911.)

Bundeskanzlei.

Materialverwalter: Oswald Haumüller, von Arisdorf (Baselland), zurzeit Kanzlist I. Klasse und Gehülfe des Materialverwalters der Bundeskanzlei.

Aus den Verhandlungen des Bundesrates.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1911
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	23
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	07.06.1911
Date	
Data	
Seite	504-513
Page	
Pagina	
Ref. No	10 024 223

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.